

ZH_OBERGERICHT PS150138 vom 23. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150138

FR: ZH_OBERGERICHT PS150138 du 23 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150138 del 23 settembre 2015

Erwägungen

E. 10

März 2015 8'000.00

E. 11

Mai 2015 4'000.00 42'250.50 Die Zahlung vom 8. Dezember 2014 ist durch einen Buchungsbeleg der ZKB belegt (act. 12/8 Bl. 1; ferner act. 5/9). Die weiteren Zahlungen erscheinen aufgrund der eingereichten Bankauftrags-Bestätigungen (act. 12/8 Bl. 2–4) und des Kontoauszuges der ZKB, wonach sich der Saldo am 9. Februar 2015 auf Fr. 66'577.27, am 10. März 2015 auf Fr. 44'841.12 und am 11. Mai 2015 auf Fr. 6'162.02 belief (act. 5/45), die Aufträge also gedeckt gewesen sein dürften, glaubhaft. Die der Pensionskasse mit E-Mail vom 8. Dezember 2014 in Aussicht gestellten weiteren drei Ratenzahlungen von je Fr. 20'250.50 per Ende Februar, Ende April und Ende Juni 2015 sind nicht ausgewiesen (act. 12/7; act. 11 S. 3).

- 8 - Zu c) I. _____ AG (Fr. 138'282.15): Mit dieser gewichtigsten Gläubigerin habe die Schuldnerin im Februar 2015 eine Abzahlungsvereinbarung geschlossen (act. 2 S. 4, act. 5/7–8). Bisher habe sie fünf Zahlungen geleistet (act. 11 S. 3, act. 12/6, act. 12/9): Zahlung/Fr. 6. Februar 2015 16'855.02

E. 15

April 2015 6'372.00 7. Juli 2015 8'516.60 57'664.92 Auch diese Zahlungen erscheinen aufgrund zweier Buchungsbelege (act. 12/9 Bl. 1 und 3), dreier Auftragsbestätigungen (act. 12/9 Bl. 2, 4 und 5) sowie des Kontoauszuges (act. 5/45) glaubhaft. Vereinbart waren eine Einmalzahlung von Fr. 15'000.– bis 13. Februar 2015 sowie ab Februar 2015 monatliche Raten von mindestens 6'000.– EUR (act. 5/8). Zu d) B. _____, Beschwerdegegnerin (Fr. 14'361.25): Forderung bestritten. Die Schuldnerin macht geltend, der Forderung liege ein ihr zu Unrecht verrechneter Schaden auf einer Baustelle zugrunde. Der bei ihr für die Angelegenheit Verantwortliche habe die Rechtsvorschlagsfrist versäumt (act. 12/6). Zu e) J. _____ GmbH (Fr. 5'998.90): Forderung bestritten (act. 2 S. 4, act. 12/6). Zu f) Gebäudeversicherung Kanton Zürich (Fr. 9'995.20): Forderung anerkannt (act. 2 S. 4, act. 5/10, act. 12/6). Zu g und h) Schweiz. Eidgenossenschaft (Fr. 16'878.65 und Fr. 27'552.00): Forderungen anerkannt (act. 2 S. 4/5, act. 12/6). Zu i) K. _____ Medien K. _____ (Fr. 1'979.63): Forderung bestritten. Die Schuldnerin sei Opfer einer Täuschung geworden (act. 11 S. 2, act. 12/4–6).

- 9 - An Betreuungsforderungen sind somit nach Darstellung der Schuldnerin Fr. 192'161.08 geschuldet: Fr. Total Betreuungsforderungen (ohne Zinsen und Kosten) 314'415.78 abzüglich Teilzahlungen an Pensionskasse H. _____ -42'250.00 abzüglich Teilzahlungen an I. _____ AG -57'664.92 abzüglich bestrittene Forderung B. _____ (Beschwerdegegnerin -14'361.25) abzüglich bestrittene Forderung J. _____ GmbH

-5'998.90 abzüglich bestrittene Forderung K._____ medien K._____ -1'979.63 192'161.08

2.3.2. Weitere Kreditoren: Ihre weiteren Kreditoren – die entsprechenden Rechnungen datieren in einem Fall vom Februar 2015 (zahlbar bis Ende 2015) und im Übrigen aus der Zeit seit Juni 2015 – beziffert die Schuldnerin per 11. August 2015 (unmittelbar nach Konkursöffnung) mit Fr. 57'238.75 (act. 11 S. 3 und act. 12/10). 2.3.3. Flüssige Mittel: Der Saldo des Firmenkontos der Schuldnerin bei der Zürcher Kantonalbank belief sich zur Zeit der Konkursöffnung auf Fr. 9'467.47 (act. 5/44, 12/19) und stieg bis 11. August 2015 (vgl. Erw. IV/2.3.2 oben) auf Fr. 33'941.62 (act. 12/19). Jener ihres Kontokorrentkontos bei der Graubündner Kantonalbank betrug Fr. 2'855.31 (act. 5/43). Ein weiteres (Spar-) Konto wies einen Saldo von Fr. 182.35 auf (act. 5/44). Die beiden Mieterkautionskonti der Schuldnerin bei der ZKB sind als solche naturgemäss gesperrt (vgl. Art. 257e OR) und nicht kurzfristig verfügbar (act. 5/44). Belegt sind somit per 11. August 2015 flüssige Mittel von Fr. 36'979.28 (vgl. auch act. 2 S. 7). 2.3.4. Debitoren: Die Summe der Debitorenguthaben beziffert die Schuldnerin per Datum der Konkursöffnung mit Fr. 116'574.65 (act. 2 S. 5; act. 5/11–32). Das in diesem Betrag mitenthaltene Guthaben gegenüber der L._____ AG von Fr. 4'768.10 (act. 5/25) wurde mit Valuta vom 6. August 2015 bezahlt, jenes gegenüber der Baugenossenschaft M._____ von Fr. 10'001.90 und dasjenige bei N._____ von Fr. 5'292.25 am 7. August 2015 (act. 12/19). Diese Zahlungen von insgesamt Fr. 20'062.25 sind im oben aufgeführten Saldo des Firmenkontos der Schuldnerin per 11. Au-

- 10 - gust 2015 enthalten (act. 12/19). Die Debitorenguthaben per 11. August 2015 sind deshalb mit lediglich Fr. 96'512.40 zu beziffern (= Fr. 116'574.65 ./. Fr. 20'062.25). Laut Auszug des Firmenkontos vom 17. August 2015 dürften sie mittlerweile im Umfang von weiteren rund Fr. 28'000.– durch Überweisung getilgt sein (act. 12/19). Zu den genannten (berechtigten) Debitorenguthaben von Fr. 96'512.40 hinzu kommen laut Schuldnerin einige ältere Guthaben von zusammen Fr. 72'794.25 (act. 2 S. 6 f., act. 11 S. 4): Debitoren Forderung/Fr. O._____ AG 37'433.45 P._____ GmbH 22'155.90 Rechnung vom Dezember 2014 Q._____ GmbH 6'940.90 Rechnung vom 14. August 2013 (act. 5/35) R._____ GmbH AG 6'264.00 5 Rechnungen vom 14. Dezember 2014; 2. Mahnung vom 9. Februar 2015 (act. 5/36–42) 72'794.25 Bezüglich des Guthabens gegenüber der O._____ AG wurde am 30. Juni 2015 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen (act. 2 S. 6, act. 5/33). Die P._____ GmbH verpflichtete sich mit Vereinbarung vom 25. Juni 2015, ihre Schuld gemäss Rechnung vom Dezember 2014 in monatlichen Raten von Fr. 2'000.– zu begleichen, beginnend am 30. Juni 2015 (act. 2 S. 6, act. 11 S. 4, act. 5/34). Mit der R._____ GmbH AG hatte die Schuldnerin auf den 21. August 2015 eine Besprechung angesetzt (act. 2 S. 6/7, act. 11 S. 4, act. 12/11). 3. Zu beurteilen bleibt nun die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin: 3.1. Bei Konkursöffnung bzw. kurz danach am 11. August 2015 verfügte die Schuldnerin aufgrund ihrer Angaben an kurzfristig verfügbaren Mitteln über Bankguthaben von Fr. 36'979.28, über Debitoren von Fr. 96'512.40 und über weitere Guthaben von Fr. 72'794.25. Letztere waren aber Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens, einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. von Gesprächen. Veranschlagt man ihre Einbringlichkeit mit 80 %, ergeben sich kurzfristig verfügbare Mittel von insgesamt Fr. 191'727.08 (Erw. IV/2.3.3–4 oben).

- 11 - Dem standen nach Darstellung der Schuldnerin kurzfristige Verbindlichkeiten von insgesamt Fr. 249'399.83 gegenüber, nämlich in Betreuung gesetzte Schulden von Fr. 192'161.08 und weitere (nicht in Betreuung gesetzte) Kreditoren von Fr. 57'238.75 (Erw. IV/2.3.1–2 oben). Der Deckungsgrad beträgt rund 77 %. Das Manko beläuft sich auf rund

Fr. 57'700.–. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Rechnung allfällige Kontokorrent-Guthaben von Gesellschaftern, wie sie 2014 unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten mit Fr. 87'742.98 bilanziert wurden. 3.2. Angesichts der ungenügenden Liquidität – die zudem grosszügig berechnet wurde – stellt sich die Frage nach einer absehbaren Verbesserung der finanziellen Situation der Schuldnerin: 3.2.1. Ende 2014 standen sich kurzfristig verfügbare Mittel von Fr. 304'556.99 und kurzfristige Verbindlichkeiten von Fr. 300'607.11 (ohne die damals bilanzierten Kontokorrent-Guthaben der Gesellschafter von Fr. 87'742.98) gegenüber (act. 12/13). Der Deckungsgrad betrug rund 101,5 % (unter Mitberücksichtigung der Kontokorrent-Schulden gegenüber Gesellschaftern ergäben sich 78,5 %). Unmittelbar nach der Konkurseröffnung betrug der entsprechende Wert rund 77 % (Erw. IV/3.1 oben). Insoweit ist keine positive Entwicklung ersichtlich. Für die Annahme, die Kontokorrent-Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber Gesellschaftern, welche sich Ende 2014 auf Fr. 87'742.98 beliefen (act. 12/13; Ende 2013: Fr. 173'185.91 [act. 12/12]), seien seither weiter abgebaut worden, gibt es keine Hinweise. Die Schuldnerin äussert sich nicht zum aktuellen Bestand ihrer Kontokorrent-Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern. 3.2.2. Im Jahre 2014 erwirtschaftete die Schuldnerin bei einem Betriebsertrag von Fr. 1'107'452.35 ohne Berücksichtigung des ausserordentlichen Aufwandes von Fr. 33'818.41 einen Verlust von Fr. 41'219.24 (act. 12/13; Erw. IV/2.2 oben). Zu dem 2015 erwirtschafteten Erfolg fehlen hinreichend aussagekräftige Angaben. Die Schuldnerin macht geltend (act. 11 S. 5), dass sie von Januar bis

- 12 - 14. August 2015 116 Offerten über ein Gesamtvolumen von Fr. 1'107'643.45 geschrieben habe (act.12/17): Anzahl Offerten Volumen/Fr. Status 84 747'306.80 pendent 27 256'823.30 abgeschlossen 2 66'799.10 erteilt 3 36'714.25 abgesagt 1'107'643.45 und die terminierten und bestätigten Aufträge für Mitte August / Anfang September 2015 ein Volumen von Fr. 100'778.20 beinhalteten (act. 12/18): Auftraggeber Volumen/Fr. S. _____ AG 4'100.00 S. _____ AG 1'950.00 Hotel T. _____ 4'800.00 U. _____ AG 13'045.20 V. _____ Immobilien 3'434.50 W. _____ AG 7'097.05 AA. _____ AG 49'851.45 AB. _____ AG 16'500.00 100'778.20 Der Auszug aus dem Firmenkonto bei der ZKB für die Zeit vom 7. Februar 2015 bis 11. August 2015 weist einen Haben-Umsatz (Gutschriften) von Fr. 505'866.80 aus, wogegen sich das Total der Belastungen auf Fr. 539'502.45 beläuft (act. 5/45). In der Zeit bis 17. August 2015 kamen Gutschriften von rund Fr. 30'000.– dazu (act. 12/19). Diese Angaben geben keinen hinreichend genauen Aufschluss über den aktuellen Geschäftserfolg. Eine einigermaßen zuverlässige Prognose für den künftigen Geschäftsgang und die zu erwartende Entwicklung des Geschäftserfolges ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich. 3.2.3. Hauptgläubiger der Schuldnerin sind die I. _____ AG (Fr. 138'282 ./ Fr. 57'665 [Teilzahlungen] = Fr. 80'617) und die Pensionskasse H. _____ (Fr. 99'368 ./ Fr. 42'251 [Teilzahlungen] = Fr. 57'117). Mit der I. _____ AG wurde offenbar im Februar 2015 eine Teilzahlungsvereinbarung geschlossen (act. 5/7– 8). Auch mit der Pensionskasse H. _____ wurde über Ratenzahlungen verhandelt (act. 12/7). Zu den langfristigen Verbindlichkeiten können diese Schulden nach Massgabe ihrer Fälligkeit trotzdem nicht gezahlt werden (vgl. Erw. IV/2.3.1 zu a– c). Dass mit der Pensionskasse H. _____ eine verbindliche Vereinbarung zustan-

- 13 - de gekommen ist, die Schuldnerin könne "Teilzahlungen nach ihren Möglichkeiten" erbringen, ist nicht glaubhaft dargetan (act. 11 S. 3, act. 12/7). 3.2.4. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin, d.h. ihre Fähigkeit, die fälligen Schulden in absehbarer Zeit zu tilgen und gleichzeitig für die laufenden

Verbindlichkeiten aufzukommen, als nicht hinreichend glaubhaft erscheint. Der von der Schuldnerin ins Feld geführte Umstand, dass auf ihrem Firmenkonto regelmässige Zahlungseingänge zu verzeichnen seien, ändert daran nichts (act. 2 S. 7, act. 12/19, act. 5/45). V. Mangels hinreichender Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind somit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht gegeben. Die Beschwerde ist abzuweisen. Da ihr am 13. August 2015 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 8), ist der Konkurs neu zu eröffnen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Schuldnerin auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels erheblicher Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteient-schädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.